

Entgelte für den Zugang zum Elektrizitätsverteilnetz der Stadtwerke Schwedt GmbH ab dem 01.01.2024 gemäß § 20 EnWG

gültig ab: 01.01.2024
Stand: 09.07.2024

Preisblatt für Netznutzung Strom

(Darstellungsänderung gegenüber Stand: 20.12.2023 bei Punkt 3. und 5.1)

Die Netzentgelte gelten für den Netzzugang zum örtlichen Verteilnetz der Stadtwerke Schwedt GmbH.

Die Netzentgelte bestehen aus Netznutzungs- sowie Messstellenbetriebspreisen zzgl. gesetzlicher Abgaben/ Umlagen sowie Umsatzsteuer.

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung

Jahresleistungs- preissystem	Jahresbenutzungsdauer < 2500 h/a		Jahresbenutzungsdauer >= 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsebene	19,22	6,89	128,44	2,52
Umspannung MS/NS	24,03	9,16	179,61	2,94
Niederspannungsebene	30,66	10,17	143,56	5,65

Monatsleistungs- preissystem	Leistungspreis €/kW/m	Arbeitspreis ct/kWh	Anmerkungen
Mittelspannungsebene	21,41	2,52	gilt nur für kurzzeitige Saisonversorgung nach gesonderter Vereinbarung mit dem Netzbetreiber
Umspannung MS/NS	29,94	2,94	
Niederspannungsebene	23,93	5,65	

Tagesleistungs- preissystem	Leistungspreis €/kW/d	Arbeitspreis ct/kWh	Anmerkungen
Mittelspannungsebene	0,71	2,52	gilt nach § 17 (8) StromNEV nur für die Netznutzung von Seeschiffen am Liegeplatz oberhalb der Umspannung von MS zu NS
Umspannung MS/NS	1,00	2,94	

2. Entgelt für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (o. LM)*

Jahrespreissystem	Grundpreis €/a		Arbeitspreis ct/kWh	
	netto	brutto	netto	brutto
Niederspannung (NS)	55,60	66,16	10,55	12,55

3. Entgelt für die Netznutzung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen* gem. § 14a EnWG o. LM

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (SteuVe) mit Wirkung ab dem 01.01.2024 werden durch die Festlegung der Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) definiert.

Netzentgeltliche Regelungen SteuVe gem. § 14a EnWG werden ab dem 01.01.2024 durch die Festlegung der Beschlusskammer 8 (BK8-22/010-A) definiert. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen, Modul 1 und 2) wurden auf Grundlage dieses Festlegungsbeschlusses ermittelt.

Zu SteuVE gehören Elektro-Wärmepumpen, nichtöffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung zwei Module vorgesehen.

Modul 1:

Dies entspricht einer **pauschalen Netzentgeltreduzierung** je Netzbetreiber, welche sich als Summe von 80€ für die Einrichtung der Steuerbarkeit (Bereitsstellungsprämie) und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt.

Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Leistungsmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen SteuVE und eines Stabilitätsfaktors von 20% zur Berechnung vorgesehen.

Modul 2:

Der **reduzierte Arbeitspreis entspricht bundeseinheitlich 40% vom Arbeitspreis** des jeweiligen Netzbetreibers für die Entnahme ohne Leistungsmessung in der Niederspannung.

Zusätzliche Information:

Die Auswahlmöglichkeit zwischen den Modulen 1 und 2 besteht ausschließlich für Betreiber von SteuVe mit Entnahme ohne Entnahme ohne Leistungsmessung. Sollten Betreiber von SteuVe mit Inbetriebnahmedatum ab 01.01.2024, keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als "Standardmodul" anzuwenden. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung.

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Bestandsanlagen:

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für die bereits **vor dem 01.01.2024** ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a EnWG bzw. der korrespondierenden Vorgängerregelung abgerechnet wurde, ist auf die prozentual gewährte Reduzierung des Arbeitspreises, sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023 abzustellen. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich. Ein Zurückwechseln in den Modus der Preisstellung für "Bestandsanlagen" ist dann jedoch ausgeschlossen.

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Bestandsanlagen (technische Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024) einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Nachfolgende Preise gelten für Bestandsanlagen mit Abschluss einer Vereinbarung nach § 14a EnWG vor dem 01.01.2024.

mittels Standardlastprofilen:

Jahrespreissystem	Arbeitspreis ct/kWh	
	netto	brutto
Niederspannung (NS)	2,64	3,14

* u.a. Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen, gesteuerte Elektro-Warmwasserspeicher und Ladepunkte für Elektromobile

Variante	Uhrzeit*	
Wärmespeicher (Nachtspeicherheizungen) ohne Tagnachladung	06:00 - 22:00	
Wärmespeicher (Nachtspeicherheizungen) mit Tagnachladung	06:00 - 14:00	16:00 - 22:00
sonstige steuerbare VE, wie Wärmepumpen + Ladepunkte Elektromobile	10:00 - 12:00	17:00 - 19:00

* Es gilt die MEZ (Mitteluropäische Zeit). Die Steuerungszeiten beinhalten die vollständige Unterbrechung der Anlage.

Modul 1 - pauschale Netzentgeltreduzierung

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das an einer Entnahmestelle zu zahlende Netzentgelt 0,00€ nicht unterschreiten (negative Netzentgelte sind nicht möglich). Die Netzentgeltreduzierung wird jährlich gewährt.

mittels Standardlastprofilen gem. Modul 1:

Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von ≤ 100.000 kWh.

Pauschale Netzentgeltreduzierung für Entnahmestellen mit SteuVE mittels Standardlastprofilen gem. Modul 1 (*) Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.1, Rz. 92	pauschal €/a	
	netto	brutto
1) Bereitstellungsprämie in Höhe von 80€ (brutto)	67,23	80,00
2) Stabilitätsprämie = $3.750 \text{ kWh} \times 10,55 \text{ ct/kWh (AP SWS)} \times 0,2$	79,13	94,16
Bereitsstellungs-/ + Stabilitätsprämie = maximale Reduzierung	-146,36	-174,16

mittels registrierender Leistungsmessung gem. Modul 1

Pauschale Netzentgeltreduzierung für Entnahmestellen mit SteuVE mittels Standardlastprofilen gem. Modul 1 (*) Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.1, Rz. 92	pauschal €/a
	netto
1) Bereitstellungsprämie in Höhe von 80€ (brutto)	67,23
2) Stabilitätsprämie = $3.750 \text{ kWh} \times 10,55 \text{ ct/kWh (AP SWS)} \times 0,2$	79,13
Bereitsstellungs-/ + Stabilitätsprämie = maximale Reduzierung	-146,36

Modul 2 - reduzierte 40% vom Arbeitspreis

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

mittels Standardlastprofilen:

Jahrespreissystem	Arbeitspreis ct/kWh	
	netto	brutto
Niederspannung (NS)	4,22	5,02

4. Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Jahresleistungs- preissystem	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a €/kW/a	200 bis 400 h/a €/kW/a	400 bis 600 h/a €/kW/a
Umspannung HS/MS	-	-	-
Mittelspannungsebene	42,85	51,42	59,99
Umspannung MS/NS	53,90	64,68	75,46
Niederspannungsebene	69,65	83,58	97,51

5. Entgelte für den Messstellenbetrieb inklusive Messung

5.1 Entgelte für den konventionellen Messstellenbetrieb (MSB) inklusive Messung

mit Lastgangzählung* je Messeinrichtung (Zählpunkt)	Messstellenbetrieb €/a netto
Lastgangzähler in der Mittelspannung	369,10
Lastgangzähler in der Niederspannung (einschließlich MS/NS)	346,46
Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei kME Mittelspannung	234,36
Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei kME Niederspannung	24,00
alle Spannungsebenen - ggf. TK-Anschluss durch Netzbetreiber (NB)	24,54

* Mit dem Messstellenbetriebspreis ist die Übergabe der 1/4-h-Lastgänge inkludiert.

ohne Lastgangzählung** je Messeinrichtung (Zählpunkt)	Messstellenbetrieb €/a	
	netto	brutto
Einrichtungszähler Eintarif	8,55	10,17
Einrichtungszähler Zweitarif	23,31	27,74
Zweirichtungszähler Eintarif	23,31	27,74
Zweirichtungszähler Zweitarif	23,31	27,74
Mehrtarifzähler	23,31	27,74
Prepaymentzähler	79,44	94,53
Maximumzähler	-	-
EDL-21-Zähler	8,55	10,17
Zubehör:		
Schaltgerät/ Tarifschaltuhr	6,60	7,85
Strom-/ Spannungswandlersatz (inkl. 3 Wandler)	24,00	28,56
Telekommunikationsanschluss durch NB	24,54	29,20

** Mit dem Messstellenbetriebspreis ist eine einmalige Jahresablesung inkludiert.

5.2 Entgelte für den grundzuständigen MSB von modernen Messeinrichtungen & intelligenten Messsystemen siehe gesondertes Preisblatt

6. Sonstige Entgelte

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de

7. Konzessionsabgabe

Die hier dargestellten Netzentgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe.

Die Konzessionsabgaben werden entsprechend der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) ermittelt. Die Konzessionsabgabe wird an kommunale Gebietskörperschaften, hier die Stadt Schwedt/Oder, entrichtet.

Die Höchstbeträge der Konzessionsabgaben betragen im Netzgebiet der Stadtwerke Schwedt GmbH:

- Allgemeine Stromlieferung	1,59 ct/kWh
- Schwachlasttarif	0,61 ct/kWh
- Stromlieferung bei gemessene Sonderkunden über 30.000 kWh und in 2 Monate > 30 kW	0,11 ct/kWh

8. Umsatzsteuer

Alle Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der zum Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer.